

Osthavel-
Kreis-ländisches
Blatt.Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.Insertions-Gebühren für die gespaltene
Zeile 1 Sgr.Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Mittags 12 Uhr, angenommen.

Nr. 88.

Nauen, Mittwoch den 29. October

1856.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister für Handel u. hat mittelst Rescripts vom 27ten v. M. der hiesigen Königlichen Provinzial-Gewerbeschule das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 5. Juni 1850 beigelegt. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 17. October 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachfolgendes Ministerial-Rescript:

„Da es mit der Heilhaltung der Sonn- und Festtage nicht verträglich ist, an diesen Tagen Transporte von Gefangenen auszuführen, andererseits aber Local-Verhältnisse es ohne Vermeidung größerer Uebelstände oft unthunlich machen, die Transporte so einzurichten, daß dieselben an Sonn- und Festtagen nicht unterwegs sind, so bestimmen wir hierdurch, unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 25. Juni 1846, Folgendes:

- 1) Die Einleitung jedes Transports unterbleibt an den Sonn- und Festtagen.
- 2) Jeder eingeleitete Transport wird an den Sonn- und ersten Festtagen durch einen oder mehrere Ruhetage an dem betreffenden Stations-Orte unterbrochen.

Von diesen Bestimmungen kann nur in solchen besonderen Ausnahmefällen abgegangen werden, die sich durch die Unsicherheit des Verwahrsams in dem Stationsorte des Ruhetages, oder durch die Dringlichkeit der betreffenden Untersuchung, oder durch die Nothwendigkeit, den Transportaten zu einem bestimmten Termine am Ausgangsorte des Transportes zu stellen, und dergleichen mehr rechtfertigen lassen.“

Berlin, den 14. October 1856.

Der Justiz-Minister
Simons.Der Minister des Innern
v. Westphalen.Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medicinal-Angelegenheiten,
von Raumer.

wird hierdurch den Polizei-Behörden des Kreises zur Nachachtung bekannt gemacht. — Nauen, den 25. October 1856.

Das Königliche Landraths - Amt.
Hoffmann.

Nachdem der Vorsteher und Geschäftsführer des ersten Brand-Hülfs-Vereins für bäuerliche Grundbesitzer in den Ortschaften Buchow-Carpzow, Cestow, Gladow, Dallgow, Döbritz, Dypoz, Espin, Fahrland, Goppenrade, Karzow, Knobloch, Markau, Martec, Marquardt, Priort, Sapporn, Rohrbeck, Seegefelo, Staaken, Uez und Wernitz, — Kreis-Schulze Danmann zu Dypoz, — gestorben ist, ruht die Verwaltung des Vereins zum Nachtheile der

Mitglieder. Ein Stellvertreter ist für den Geschäftsführer nicht bestellt, und da auch sonst Niemand vorhanden ist, welcher statutenmäßig berechtigt wäre, eine zur Abhülfe jenes Uebelstandes nöthige General-Versammlung herbeizuführen, so wird solche von uns auf **Donnerstag den 6. November d. J.,** Vormittags 10 Uhr, im Kreis-hause hieselbst von Aufsichtswegen anberaumt, in welcher sämtliche Mitglieder des Vereins sich nach §. 14 des Statuts vom 15. März 1850 durch bevollmächtigte Deputirte zu vertreten lassen haben. Dieselben werden hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden sind.

Es wird im Termine besonders darüber Beschluß zu fassen sein, ob der Verein fortbestehen oder aufgelöst werden soll, und im ersteren Falle die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen sein.

Die Schulzen der obengenannten Ortschaften veranlassen wir, diese Vorladung zur Kenntniß eines jeden Mitgliedes des in Rede stehenden Vereins zu bringen.

Nauen, den 21. October 1856.

Das Königliche Landraths - Amt.
Hoffmann.

Bekanntmachung.

Durch mehrfache Nichtbeachtung, resp. falsche Auslegung unseres Kreisblatts-Erlasses vom 4. August cr. veranlaßt, machen wir die Gemeinde-Vorstände des Kreises wiederholt darauf aufmerksam, daß uns die Entwürfe zu den Jagd-Pachtverträgen vor ihrer Vollziehung, d. h. ehe dieselben vom Pächter resp. Verpächter unterschrieben, zur Prüfung und eventuellen Ermächtigung zum Abschlusse vorzulegen sind.

Wenn indessen in den Contract die Bestimmung:

„daß derselbe erst nach erfolgter Bestätigung Seitens des Kreis-Landraths für beide Theile Rechtsgültigkeit erlange,“

aufgenommen ist, so kann derselbe auch vollzogen (unterschrieben) eingereicht werden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden unnachlässig durch empfindliche Ordnungsstrafen gerügt werden. — Nauen, den 27. October 1856.

Das Königliche Landraths - Amt.
Hoffmann.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatts-Bekanntmachung vom 4ten v. M. werden die Polizei-Behörden, sowie die betreffenden Schulzen des Kreises davon in Kenntniß gesetzt, daß wir maasgeblich der verfalligen Bestimmung in der Amtsblatt-Verordnung vom 23. October 1843 die vorgeschriebenen Formulare